

ADFC klärt über populäre Irrtümer auf

Regeln Der Ausraster eines Autofahrers in Geislingen hat den Kreisverband des ADFC dazu bewegt, verstärkt die Verkehrsregeln zu kommunizieren. *Von Claudia Burst*

NWZ - 29.08.2023

Mit 25 Leuten in der Gruppe waren Thomas Gotthardt und Roland Seybold vom ADFC Kreisverband Göppingen (Allgemeiner Deutscher Fahrradclub) kürzlich in Geislingen unterwegs.

Sie fuhren in der Rheinlandstraße zu zweit nebeneinander und mit mindestens einem Meter Abstand hintereinander, wie es von der Straßenverkehrsordnung vorgeschrieben ist. „Aber ein Autofahrer war überzeugt, wir müssen einzeln hintereinanderfahren – und rastete völlig aus“, schildert Roland Seybold eine Situation, bei der der Autofahrer die Rad-

„Viele dieser Probleme gäbe es nicht, wenn es konsequent separate Radwege gäbe.“

Thomas Gotthardt
Kreisverband ADFC

fahrer-Gruppe überholte, sein Auto dann quer vor sie auf den Radschutzstreifen stellte und mit geballten Fäusten auf den vordersten losging. Für die beiden ADFCler war das ein „Aha-Effekt“, wie sie im Gespräch berichten.

Immer wieder komme es zu Konflikten oder Überreaktionen zwischen Radfahrern und Autofahrern, weil zahlreiche Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) – manche davon relativ neu von 2020 – einfach nicht bekannt sind.

Deshalb haben Roland Seybold und Thomas Gotthardt die populärsten Irrtümer aufgelistet:

- Irrtum I: Fahrradfahrer müssen immer hintereinander fahren: Das stimmt nicht. Seit der Straßenverkehrsnovelle von 2020 ist das Nebeneinanderfahren sogar ausdrücklich erlaubt, sofern der Verkehr nicht behindert wird



Innerorts müssen Autofahrer eineinhalb Meter Abstand zu einem Radler einhalten, das gilt auch, wenn der Radfahrer auf einem Schutzstreifen unterwegs ist, wie hier in Geislingen. *Foto: Markus Sontheimer*

(siehe auch Regel 7).

- Gibt es einen Mindestabstand?: Ja – auch das ist neu in der StVO geregelt: innerorts müssen Autos 1,5 Meter, außerorts zwei Meter Mindestabstand einhalten beim Überholen von Radfahrern. Das gilt auch für Radfahrer, die auf dem Radschutzstreifen am Straßenrand fahren.

- Fahrradfahrer dürfen nicht über den Zebrastreifen fahren? Doch, aber dann hat der Fahrradfahrer kein Vorfahrtsrecht. Wenn er das will (also dass andere Fahrzeuge anhalten müssen), muss er absteigen und schieben.

- Fahrradfahrer müssen den

Radweg benutzen: Das kommt auf die Beschilderung an. Steht unter dem Gehwegzeichen das Schild „Fahrrad frei“, dann ist das Radfahren dort zulässig, aber keine Pflicht. Beim blauen Schild „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ (waagrechte Linie zwischen Fußgängern und Fahrrad) und beim Schild „Getrennter Geh- und Radweg“ (senkrechte Linie zwischen Rad und Fußgänger) muss der Radweg benutzt werden.

- Mit dem Fahrrad rechts an Autos vorbeifahren ist verboten? Nein, es ist erlaubt, wenn die Autos stehen (etwa an der Ampel) oder nur sehr langsam (Schritt-

geschwindigkeit) fahren, heißt es in der Straßenverkehrsordnung.

- Nächster Irrtum: Mit dem Fahrrad verkehrt in die Einbahnstraße fahren, ist verboten: Nein, es ist erlaubt, wenn es unter der Einbahn-Beschilderung ausdrücklich als erlaubt gekennzeichnet ist („Radfahrer frei“).

- Für Fahrradgruppen gilt das selbe wie für Einzelradler? Nein. Gruppen ab 16 Personen gelten als Fahrradverband und verkehrsrechtlich als Fahrzeug, vergleichbar mit einem Bus. So kann ein Fahrradverband zum Beispiel eine Ampelkreuzung überqueren, selbst wenn die Ampel im Lauf

der Überquerung auf Rot schaltet. In Fahrradverbänden ist es auch erlaubt, zu zweit nebeneinander zu fahren.

- Der Radfahrer muss beim Schild „Radfahrer absteigen“ runter vom Rad: Nein. Dieses Schild ist nur eine Empfehlung.

- Beim Abbiegen muss der Arm die ganze Zeit ausgestreckt sein: Nein, der Radfahrer muss das Abbiegen nur ankündigen, nach dem Einordnen auf die Linksabbiegespur oder während des Abbiegens darf der Arm wieder an den Lenker.

Thomas Gotthardt und Roland Seybold kennen noch viele andere Situationen und Regeln, die Autofahrer manchmal verärgern: Etwa den kleinen grünen Pfeil, der Fahrradfahrern das Rechtsabbiegen trotz roter Ampel erlaubt und den manche Autofahrer entweder nicht sehen oder nicht kennen.

Oder dass Radfahrer mit mindestens 50 Zentimeter Abstand an geparkten Autos vorbeifahren müssen, falls ein Autofahrer plötzlich seine Tür öffnet.

Und dass Autofahrer auf Radschutzstreifen seit 2020 nicht mal mehr für drei Minuten halten dürfen.

„Viele dieser Probleme und Verwirrungen gäbe es nicht, wenn es konsequent separate Radwege gäbe“, betont ADFC-Mann Thomas Gotthardt und kritisiert die „1000 Regelungen, die keiner kennt“. Er verweist auf die Niederlande, wo der Verkehr von Auto- und Radfahrern intuitiv richtig gehandhabt werde.

Auch für Roland Seybold ist die fehlende Infrastruktur schuld an vielen Konflikten einerseits, „aber auch daran, dass die Leute im Stadtverkehr nicht aufs Rad umsteigen, weil sie Angst haben. Und die ist gerechtfertigt.“

Info Den Kreisverband des Allgemeinen Deutschen Fahrradclubs findet man auch im Internet unter goeppingen.adfc.de